

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 11/67

URTEIL

Verkündet am

9. Juli 1968

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Josef F [REDACTED],
Ko [REDACTED], Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bezirksleitung K [REDACTED],
vertreten durch den Bundesbahnoberrat Dr. M [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Weber und Sonnabend

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Oktober 1966 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als dem Klageantrag zu mehr als zwei Dritteln entsprochen wird.
- II. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Aachen vom 28. Januar 1966 einschließlich seiner Kostenentscheidung abgeändert:
 1. Der Zahlungsantrag ist dem Grunde nach bis zur Höhe von zwei Dritteln des der Witwe Maria O. durch den Unfall ihres Ehemanns Karl Nikolaus O. vom 1. 1961 bis zum 31. Dezember 1965 entstandenen Unterhaltsschadens gerechtfertigt.
 2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren bis zum 31. März 1967 aus dem Unfall des Karl Nikolaus O. vom 1. 1961 entstandenen Schaden bis zur Höhe von zwei Dritteln des der Witwe Maria O. entstandenen Unterhaltsschadens zu ersetzen.
- III. Im übrigen werden die Berufung und die Revision zurückgewiesen.

IV. Zur Entscheidung über die Höhe des Zahlungsanspruchs wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V. Die Kosten des bisherigen Rechtsstreit werden dem Beklagten zu einem Drittel auferlegt. Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am ■. ■■■■ 1961 befuhr der Beklagte gegen 0.55 Uhr mit seinem Kombiwagen Ford-Taunus M 12 die 7 m breite N■■■straße in Ko■■■■. Er hatte zu dieser Zeit einen Blutalkoholgehalt von 1,75 ‰. Der Beklagte fuhr scharf rechts an dem 2,50 m breiten Gehweg entlang und erfaßte 10 m vor dem Hause N■■■straße ■ von hinten den in gleicher Richtung auf Krücken gehenden 66 Jahre alten Rentner Karl Nikolaus O■■■■, der seinerseits eine Blutalkoholkonzentration von 1,65 ‰ hatte. O■■■■-■■■ starb am ■. ■■■■ 1961 an den Folgen der erlittenen Unfallverletzungen.

Die Klägerin zahlte vor dem Tode O■■■■ an diesen eine Rente aus der Arbeiterrentenversicherung und eine Zusatzrente. Seit dem ■. ■■■■ 1961 hat sie Leistungen aus der Arbeiterrentenversicherung des Getöteten an dessen Witwe Maria O■■■■ erbracht. Mit der Klage hat die Klägerin den der Witwe O■■■■



durch den Tod ihres Ehemanns entstandenen Schadenersatzanspruch: aus übergegangenem Recht geltend gemacht. Sie hat für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 die Zahlung von 15.573,12 DM nebst 6 % zeitlich gestaffelter Zinsen verlangt. Außerdem hat sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr allen bis zum 31. März 1973 aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Sie hat vorgetragen, der Unfall sei auf das alleinige Verschulden des Beklagten zurückzuführen. O [REDACTED] sei vorschriftsmäßig auf dem Gehweg, und zwar an dessen Rand zur Fahrbahn hin gegangen und dort von der seitwärts herausragenden Stoßstange des Fahrzeugs des Beklagten erfaßt worden. Selbst wenn man aber unterstelle, daß O [REDACTED] hart am Fahrbahnrande auf der Fahrbahn gegangen sei, ändere das an einem Alleinverschulden des Beklagten nichts, weil dieser seine Fahrweise so habe einrichten müssen, daß er auch vor einem plötzlich auftauchenden Hindernis innerhalb der Reichweite seiner Scheinwerfer habe halten, zumindest aber ausweichen können.

Zur Höhe ihrer Ansprüche hat die Klägerin vorge-
tragen, der Unterhaltsschaden der Witwe O [REDACTED] habe
ab [REDACTED] 1961 die von ihr erbrachten Leistungen stets
überstiegen. Die Lebenserwartung O [REDACTED] habe nach
der allgemeinen Sterbetafel für die Bundesrepublik zum
Zeitpunkt des Unfalls noch 12,6 Jahre betragen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und
entgegnet, O [REDACTED] sei nicht auf dem Gehweg, sondern
auf der Fahrbahn gegangen; er habe die Fahrbahn unver-
mittelt betreten, um sie zu überqueren. Der Unfall sei
nicht auf den Blutalkohol des Beklagten zurückzuführen;
es spreche vieles dafür, daß auch ein nüchterner Kraft-

fahrer den Fußgänger O [REDACTED] erfaßt haben würde. Dagegen sei die Verkehrstüchtigkeit O [REDACTED], der sich auf Krücken fortbewegt habe und schwerhörig sei, bei einem Blutalkoholgehalt von 1,65 ‰ erheblich herabgesetzt gewesen. Ihn treffe ein erhebliches Mitverschulden, weil er in diesem Zustand die Fahrbahn benützt habe, obwohl an der Unfallstelle ein breiter Gehweg vorhanden gewesen sei.

Die Lebenserwartung O [REDACTED] habe, so meint der Beklagte, im Unfallzeitpunkt höchstens 3 Jahre betragen.

Das Landgericht hat der Klägerin den verlangten Geldbetrag nebst 4 % zeitlich gestaffelter Zinsen zugesprochen. Es hat außerdem die Schadenersatzpflicht des Beklagten für die weitere Zeit bis zum 31. März 1967 festgestellt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten, mit der er die Begrenzung seiner Ersatzpflicht auf ein Drittel des Schadens und auf einen Zeitraum von 3 Jahren erstrebte, zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt unangefochten fest, daß der Beklagte den Fußgänger O [REDACTED] angefahren hat, während dieser sich in seiner Fahrtrichtung auf seiner Fahrbahn bewegte. Zutreffend erblickt es ein besonders

grobes Verschulden des Beklagten darin, daß er infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit den Fußgänger auf der übersichtlichen und beleuchteten Fahrbahn in seinem Scheinwerferlicht überhaupt nicht wahrgenommen hat. Dem Fußgänger legt das Berufungsgericht mit Recht ein mitwirkendes Verschulden zur Last, weil er sich auf der Fahrbahn bewegt hat, obwohl der Benutzung des Gehweges nichts entgegenstand. Insoweit wird das Urteil nicht angegriffen.

Die Revision wendet sich aber mit Verfahrens- und Sachrügen gegen die Schadensabwägung, die zu dem Ergebnis gelangt ist, daß der Beklagte mit Rücksicht auf sein grobes Verschulden, durch das der Unfall überwiegend verursacht worden sei, den Unfallschaden allein tragen müsse.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, das Mitverschulden des Fußgängers wirke gegenüber dem Verschulden des Beklagten vergleichsweise gering. Da der Unfall nachts geschehen sei, rücke zwar der Blutalkoholgehalt in bedenkliche Nähe der Grenze, die von der Rechtsprechung mit 1,7 ‰ für die Verkehrstüchtigkeit der Fußgänger bei Benutzung öffentlicher Straßen zur Nachtzeit gezogen worden sei. Besondere Umstände, die vorliegend den Schluß rechtfertigen könnten, 0 [REDACTED] sei bei einem Blutalkoholgehalt von 1,65 ‰ verkehrsuntüchtig gewesen, lägen jedoch nicht vor. Die Benutzung der Fahrbahn anstelle des Gehweges stelle zwar eine Unvorsichtigkeit dar; diese Nachlässigkeit spreche aber nicht typisch für eine alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit. Gegenüber dem erheblichen Verschulden des Beklagten

und der hierdurch erhöhten Betriebsgefahr seines Fahrzeugs erscheine das Mitverschulden O [REDACTED] so gering, daß es als bedeutsame Unfallursache völlig zurücktrete und bei der Abwägung außer Betracht gelassen werden könne.

Die Revision rügt mit Erfolg, daß das Berufungsgericht wesentliche Tatumstände nicht gewürdigt habe. Es ist zwar nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht nicht von einer absoluten alkoholbedingten Verkehrsuntüchtigkeit des Fußgängers überzeugen konnte und die Benutzung der Fahrbahn durch den Fußgänger nicht auf die Wirkung des genossenen Alkohols zurückführt. Damit sind aber die Umstände, die für den Grad des Verschuldens des Fußgängers und der Unfallursächlichkeit seines Fehlverhaltens bedeutsam sind, nicht erschöpft.

War auch eine völlige Verkehrsuntüchtigkeit des Fußgängers nicht festzustellen, so unterliegt es doch keinem berechtigten Zweifel, daß dessen Fähigkeit, eine plötzlich auftretende Gefahr rechtzeitig zu erkennen und auf sie mit der erforderlichen Schnelligkeit und Sicherheit zu reagieren, durch die Alkoholeinwirkung ganz erheblich eingeschränkt war. Diese Fähigkeit war überdies durch seine Schwerhörigkeit und seine Gehbehinderung stark gemindert. Wenn der Fußgänger trotz dieser schwerwiegenden - vom Berufungsgericht nicht erörterten - Einschränkungen seiner Verkehrstüchtigkeit ohne rechtfertigenden Grund die Fahrbahn statt des Gehweges benutzte, so muß in diesem Fehlverhalten ein erhebliches Verschulden des Fußgängers erblickt werden, dessen Bedeutung als Unfallursache gegenüber den durch das Verschulden des Beklagten gesetzten Unfallursachen nicht völlig außer Betracht bleiben kann.

Die Schadensabwägung kann danach nicht bestehen bleiben, weil das Berufungsgericht wesentliche, für das Verschulden des Fußgängers und dessen Ursächlichkeit für den Unfall bedeutsame Umstände nicht gewürdigt hat. Seine Ausführungen lassen jedenfalls nicht erkennen, daß es die vorstehend dargelegten Umstände, die zu der Annahme eines nicht unerheblichen Verschuldens des Fußgängers führen müssen, gebührend in Betracht gezogen hat.

Der Senat kann die Schadensabwägung selbst vornehmen, da alle wesentlichen Tatsachen, soweit aufklärbar, feststehen. Wenn das Berufungsgericht auch das Verschulden des Fußgängers und seine Bedeutung als Unfallursache zu gering bewertet hat, so verbleibt es doch dabei, daß durch das grobe Verschulden des Beklagten und die dadurch wesentlich gesteigerte Betriebsgefahr seines Fahrzeugs der Unfall überwiegend verursacht worden ist. Das nicht unerhebliche Verschulden des Fußgängers und das Ausmaß der dadurch bedingten Unfallverursachung rechtfertigen es, ihm ein Drittel des Unfallschadens zur Last zu legen. Die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Witwe des Verunglückten, die sich gemäß § 846 BGB dessen Verschulden anrechnen lassen muß, kann daher nur Ersatz ihrer Aufwendungen bis zur Höhe von zwei Dritteln des Unterhaltsschadens der Witwe verlangen. In diesem Sinne war die getroffene Feststellung abzuändern. Zur Ermittlung des der Klägerin für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 zustehenden Erstattungsanspruchs war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da die Vorinstanzen die Höhe des Unterhaltsschadens der Witwe, wenn auch in geringem Umfang, offen gelassen haben.

Die Revisionsrügen gegen die Schätzung der Lebens-
erwartung des Getöteten zur Zeit des Unfalls sind unbe-
gründet. Das Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr.H-
[REDACTED], dessen Sachkunde außer Zweifel steht, trägt die
übereinstimmende Schätzung der Vorinstanzen. Zur Ein-
holung eines weiteren Gutachtens bestand kein Anlaß.
Die von dem Beklagten beantragte Vernehmung des Zeugen
B [REDACTED] war nicht erforderlich; das in sein Wissen
Gestellte ist unerheblich.

Soweit über die Kosten des Rechtsstreits entschieden
ist, folgt die Entscheidung aus §§ 92, 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Weber

Sonnabend